

Zurich Bike Versicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Einfach anrufen,
wir sind für Sie da.

**Für den Notfall:
0800 80 80 80**

Aus dem Ausland
+41 44 628 98 98

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Bike Versicherung Ausgabe 05/2020

Kollektivversicherungsvertrag zwischen Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und GPR AG

Art. 1

Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Kaufdatum eines neuen (E-) Bikes (nachfolgend Bike genannt) bei GPR AG, sofern das Bike registriert wurde, und endet 12 Monate nach dem Kaufdatum.

Nicht Gegenstand der Bike Versicherung sind Motorräder und Eindräder.

Art. 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa.

Art. 3

Versicherte Personen

Versichert sind der bei einem Vertragsabschluss als Eigentümer des versicherten Bikes registrierte Kunde und die weiteren vom Eigentümer zur Benützung des Bikes berechtigten Personen.

Es können nur Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz versichert werden. Bei einem Weiterverkauf des Bikes während der Vertragsdauer geht der Versicherungsschutz auf die neue als Eigentümerin registrierte Person über, sofern diese ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 4

Versicherte Sachen

Versichert ist das neu gekaufte Bike, sofern dieses bei Zurich registriert wurde, sowie das mit diesem fest verbundene Zubehör (ohne Anhänger und elektronische Zusatzgeräte).

Art. 5

Versicherte Ereignisse

Das Bike ist gegen folgende Ereignisse versichert (abschliessende Aufzählung):

- Diebstahl, inkl. Entwendung zum Gebrauch,
- Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person),
- Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes während der Benützung,
- Pannen, welche zu Fahruntüchtigkeit führen.

Art. 6

Leistungen

6.1 Diebstahl, Beraubung

Zurich leistet

- sofern das vom Schadenfall betroffene Bike innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung wieder aufgefunden wird, die notwendigen Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadenfalls oder,
- sofern das Bike bis zu diesem Zeitpunkt nicht wieder aufgefunden worden ist, den Wiederbeschaffungspreis gemäss Art. 6.5 für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadenfalls; ein allfällig später aufgefundenes Bike steht Zurich zu. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

6.2 Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes

Zurich leistet

- bei einem Teilschaden die Reparatur- oder Instandstellungskosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadenfalls (beschädigte Karbonrahmen werden nach Möglichkeit repariert) oder
- bei einem Totalschaden den Wiederbeschaffungspreis gemäss Art. 6.5 für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadenfalls. Sofern das vom Totalschaden betroffene Bike nicht mehr erhältlich ist, übernimmt Zurich alternativ die Kosten der Wiederbeschaffung eines anderen Typs/Modells im Rahmen des Wiederbeschaffungspreises des versicherten Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

6.3 Leistungsbegrenzung

Die Leistungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.2 sind pro Ereignis auf maximal CHF 12'000 begrenzt.

6.4 Pannen

Bei Pannen übernimmt Zurich die entstehenden Mehrkosten für den Transport des von der Panne betroffenen versicherten Bikes (inkl. Anhänger und Windschattenfahrräder) und/oder des Benützers an dessen Wohnsitz oder Ausgangspunkt der Radfahrt. Mitreisende sind mitversichert, wenn aufgrund dieser Panne Mehrkosten für sie entstehen.

Die Entschädigung für sämtliche Personen beträgt maximal CHF 500.–. Die Entschädigung der Mehrkosten (für alle Personen zusammen) erfolgt an den Eigentümer des Bikes.

6.5 Amortisation im Schadenfall

Die Entschädigung im Falle eines Totalschadens wird wie folgt berechnet:

im 1. Jahr ab Neukauf	=	Wiederbeschaffungspreis
im 2. Jahr ab Neukauf	=	Wiederbeschaffungspreis
im 3. Jahr ab Neukauf	=	70% des Wiederbeschaffungspreises
im 4. Jahr ab Neukauf	=	70% des Wiederbeschaffungspreises
im 5. Jahr ab Neukauf	=	50% des Wiederbeschaffungspreises
im 6. Jahr ab Neukauf	=	50% des Wiederbeschaffungspreises
mehr als 6 Jahre ab Neukauf	=	Zeitwert

Art. 7

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Revisions- und Servicekosten,
- Pannen aufgrund von leeren Akkus,
- weitere in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis stehende Kosten, wie z. B. Kosten der Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder Kosten eines Polizeirapports,
- mut- und böswillige Beschädigung durch Dritte,
- Schäden, die durch den Versicherten vorsätzlich verursacht wurden, oder die aufgrund einer vorsätzlichen Unterlassung des Versicherten entstanden sind.
- Schäden aufgrund von
 - Rennen jeglicher Art,
 - Radsportarten wie Bahnfahren, Radball, Kunstradfahren, BMX, Slopestyle, Dirtjump oder ähnliche,
 - Trainingsfahrten als Profisportler.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Bike Versicherung Ausgabe 05/2020

Art. 8 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 10% des Schadens, jedoch mindestens CHF 200.– pro Ereignis. Er wird nicht in Abzug gebracht bei Pannen gemäss Ziff. 6.4 und bei Leistungen, die subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht werden, welche ebenfalls einen Selbstbehalt in Abzug bringen.

Art. 9 Obliegenheiten im Schadenfall

Die versicherte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Zurich

- unverzüglich zu benachrichtigen Telefon 0800808080 (aus dem Ausland: +41 (0)446289898) und
- die Kopie des Kaufbelegs (inkl. Zubehör) des vom Schadenfall betroffenen Bikes mit der Rahmennummer einzureichen.

Bei Diebstahl und Beraubung hat der Versicherungsnehmer zudem

- die zuständige Polizeistelle zu benachrichtigen, deren Anweisungen zu folgen und die zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen und
- Zurich eine Kopie des Polizeirapports zur Verfügung zu stellen sowie zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn über sie Nachricht eingeht.

Art. 10 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Art. 11 Ansprüche gegenüber Dritten sowie anderen Leistungserbringern

1. Erbringt Zurich Leistungen, für die der Anspruchsberechtigte auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Zurich auf Zurich über.
2. Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.
3. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolice wird keine Leistung erbracht.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich,
- der schweizerische Sitz resp. Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 13 Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, «Bike Versicherung», Postfach, CH-8085 Zürich, zu richten. Für telefonische Mitteilungen steht die Gratistelefonnummer 0800808080 zur Verfügung.

Art. 14 Datenbearbeitung

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen.

Ebenso kann Zurich die Daten für Marketingzwecke bearbeiten (z. B. Analysen, Erstellung Kundenprofile), diese mit Daten von Drittquellen anreichern und die Daten an andere Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG in der Schweiz sowie an die Sammelstiftungen der beruflichen Vorsorge der Zurich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG für Marketingzwecke bekannt geben. Das Kundenprofil dient der Optimierung der Leistungserbringung und der Unterbreitung von individuellen Angeboten durch die vorgenannten Gesellschaften und deren Vertrieb. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Zurich kann Dritte sowie andere Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG, insbesondere im Zusammenhang mit der umfassenden oder teilweisen Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen (z. B. Vertragsverwaltung, Zahlungsverkehr, Inkasso, IT) mit der Bearbeitung der Daten, inklusive besonders schützenswerter Daten, beauftragen. Dritte und Auftragnehmer (innerhalb und ausserhalb der Zurich Insurance Group AG) können in der Schweiz oder im Ausland ansässig sein. Erfolgt dabei eine Übermittlung der Daten in Länder, in denen eine Gesetzgebung für einen angemessenen Schutz der Daten fehlt, so gewährleistet Zurich durch hinreichende Garantien den Schutz der Daten.

Ferner kann Zurich bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen und die Daten zur Erfüllung regulatorischer oder gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen offenlegen. Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte kann bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte verlangen.

Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG

Haben Sie noch Fragen? Wir beantworten diese gerne unter 0800808080 oder per E-Mail: to-go@zurich.ch

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80, www.zurich.ch

ZH28324d-2005

